

GILBERT H. GORNIG (Hrsg.)

LIBER  
DISCIPULORUM

Festgabe  
für Professor Dr. Dieter Blumenwitz

Sonderdruck  
1989



**Verlag Peter Lang**

Frankfurt am Main · Bern · New York · Paris

Das Memelland - vergessenes Land im Osten.  
Eine völkerrechtliche und staatsrechtliche Betrachtung

Die deutsche Frage wird heute zunehmend auf die Frage der Wiedervereinigung der beiden Staaten in Deutschland reduziert. Immer seltener ist vom fortbestehenden Gesamtstaat in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 die Rede. Aber auch außerhalb dieser Grenzen gibt es noch Territorien, deren endgültiger Status völkerrechtlich noch nicht festgeschrieben ist und daher noch Gegenstand einer friedensvertraglichen Regelung sein muß. Dieter Blumenwitz hat in diesem Zusammenhang mehrmals auf das Memelland hingewiesen,<sup>1</sup> dessen bewegte Vergangenheit im folgenden einer völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Betrachtung unterzogen werden soll.

*I. Kurzer Überblick über die Geschichte des Memellandes  
bis zum Friedensvertrag von Versailles*

Die Ureinwohner des Memellandes gehörten wahrscheinlich der baltischen Rasse an. Tacitus<sup>2</sup> nennt sie Aestier. Im Jahre 1226 wurde der Deutsche Orden von Herzog Konrad von Masowien gegen die zu den Balten zählenden, heidnischen Pruzzen zu Hilfe gerufen. Er erhielt für seine Unterstützung das Culmerland und unterwarf von hier aus bis zum Jahre 1283 das ganze, nur dünn besiedelte Preußenland, das durch Ansiedlung deutscher Bauern und zahlreiche Städtegründungen völlig eingedeutscht wurde. Im Jahre 1252 bauten Eberhard von Seyn und Bischof Heinrich von Kurland an der Stelle des heidnischen Dorfes Klaipeda eine befestigte Burg und nannten sie nach dem Memelfluß "Mümmelburgk". In der Nähe der Burg entstand die Siedlung

- 1 Vgl. Blumenwitz, Dieter, Die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland, 1970, S. 64 ff., 68, 128; ders., Die Darstellung der Grenzen Deutschlands in kartographischen Werken, 1980, S. 26; ders., Was ist Deutschland?, 1989, S. 31; ders., Die territorialen Folgen des Zweiten Weltkrieges für Deutschland, in: ArchVR, Bd. 23 (1985), S. 1 ff. (14 f.).
- 2 Tacitus, Cornelius, De Germania, Cap. 44; er betrachtete die Aestier allerdings als Germanen.

"Neu-Dortmund", die spätere Stadt Memel, die älteste deutsche Ansiedlung in Ostpreußen.

Der Deutsche Orden führte zahlreiche Kriege gegen die heidnischen Litauer, die im Jahre 1370 in der Schlacht bei Rudau besiegt wurden und 1380 Schamaiten abtreten mußten. Gegen die Übermacht der seit 1386 vereinigten Polen und Litauer verlor der Deutsche Orden aber am 15. Juli 1410 die Schlacht bei Tannenberg und trat im ersten Thorner Frieden 1411 Schamaiten ab, Memel und seine Umgebung blieben allerdings beim Orden. Ein weiterer Krieg mit Polen und Litauen endete im Jahre 1422 mit dem Frieden am Melno-See, der von den Siegerstaaten diktiert wurde. In diesem Frieden wurde die nördliche Grenze Preußens festgelegt, wie sie bis zum Jahre 1919 Bestand hatte.<sup>3</sup> Wäre das Memelland litauisch gewesen, hätte Litauen in diesem Frieden sicher das Memelland gefordert.<sup>4</sup> Von diesem Zeitpunkt an gehörte das Memelland unbestritten 500 Jahre zu Preußen; es war bis zum Versailler Friedensvertrag im Jahre 1919 auch Bestandteil des deutschen Reiches.

## *II. Friedensvertrag von Versailles*

### *1. Geschichtlicher Rückblick*

Am 3. Oktober 1918, als sich Deutschlands Niederlage im Ersten Weltkrieg abzeichnete, richtete die deutsche Regierung eine Note<sup>5</sup> an den amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson, in der der Präsident ersucht wurde, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen. In dieser Note nahm die deutsche Regierung das vom Präsidenten der Vereinigten Staaten in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918<sup>6</sup> und in seinen späteren Kundgebun-

3 Zur Geschichte des Memellandes und Preußens vgl. Gause, Fritz, *Geschichte des Preußenlandes*, 1966; ders., *Deutsch-Slavische Schicksalsgemeinschaft*, 1967, S. 43 ff.; Stadtmüller, Georg, *Geschichtliche Ostkunde*, 1959, S. 69 ff.; Friesecke, Ernst, *Das Memelgebiet*, 1928, S. 7 ff.; Kalijarvi, Thorsten Waino, *Die Entstehung und rechtliche Natur des Memelstatuts und seine praktische Auswirkung bis zum heutigen Tag*, 1937, S. 14 ff.; Ambrassat, August, *Die Provinz Ostpreußen*, 1912, S. 288 ff.; Hopf, Hans, *Auswirkungen des Verhältnisses Litauens zu seinen Nachbarn auf das Memelgebiet*, in: *Jahrbuch der Albertus Universität zu Königsberg/Preußen*, Bd. XII, 1962, S. 235 ff.

4 So Kalijarvi (Anm. 3), S. 17.

5 Text: Hohlfeld, Johannes (Hrsg.), *Dokumente der deutschen Politik von 1848 bis zur Gegenwart*, Bd. II, *Das Zeitalter Wilhelms II. 1890-1918*, S. 397; vgl. auch Kraus, Herbert/Rödiger, Gustav, *Chronik der Friedensverhandlungen*, 1920.

6 Text: Hohlfeld (Anm. 5), Bd. II, S. 393 ff.

gen,<sup>7</sup> namentlich der Rede vom 27. September 1918, aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an. Nach einem Notenwechsel der amerikanischen Regierung mit der deutschen Regierung<sup>8</sup> wurde am 5. November 1918 der deutschen Regierung eine Note<sup>9</sup> überreicht, die ein Memorandum der alliierten Regierungen enthielt. Darin erklärten die alliierten Regierungen ihre Bereitschaft zum Friedensschluß mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegt waren, sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen zum Ausdruck kamen.

Am 7. Mai 1919<sup>10</sup> wurden der deutschen Friedensdelegation die Friedensbedingungen bekanntgegeben, in denen auch die Abtretung des Memellandes gefordert wurde. Am 9. Mai 1919 protestierte<sup>11</sup> die deutsche Friedensdelegation, da die Friedensbedingungen in erheblicher Weise von den bereits gegebenen Zusagen abwichen. Diesen Vorwurf wies allerdings der Präsident der Friedenskonferenz, Georges Clemenceau, in seiner Antwortnote vom 10. Mai 1919<sup>12</sup> zurück. In der Note vom 13. Mai 1919<sup>13</sup> betonte die deutsche Regierung, daß sie nicht bereit sei, Gebiete des Reiches abzutreten, die nicht unzweifelhaft von einer Bevölkerung fremden Stammes bewohnt würden. Am 29. Mai 1919<sup>14</sup> nahm die deutsche Friedensdelegation zum Vertragsentwurf über die Friedensbedingungen Stellung und unterbreitete "deutsche Gegenvorschläge". Dabei wurde die Abtretung des Memelgebietes mit der Begründung abgelehnt, die Bevölkerung wünsche nicht die Abtrennung von Deutschland, das deutsche Element dominiere und das Gebiet habe niemals Polen oder Litauen gehört. Auch werde von der Abtrennung Memel betroffen, das eine rein deutsche Stadt sei. Deutschland erklärte sich allerdings bereit, Polen durch Einräumung von Freihäfen in Danzig, Königsberg und Memel freien und sicheren Zugang zum Meere unter internationaler Garantie zu gewähren.<sup>15</sup> In der Antwortnote vom 16. Juni 1919<sup>16</sup> teilte Clemenceau mit, daß die alliierten und assoziierten Mächte entschieden hätten, das Memelgebiet Deutschland wegzunehmen. Es sei immer litauisch gewesen. Die Mehr-

7 Text: Hohlfeld (Anm. 5), Bd. II, S. 395 ff.

8 Text: Hohlfeld (Anm. 5), Bd. II, S. 397 ff.

9 Text: Hohlfeld (Anm. 5), Bd. II, S. 404.

10 Auswärtiges Amt (Hrsg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, 1919, S. 21.

11 Text: Auswärtiges Amt (Anm. 10), S. 30.

12 Text: Auswärtiges Amt (Anm. 10), S. 32.

13 Text: Auswärtiges Amt (Anm. 10), S. 94 f.

14 Text: Auswärtiges Amt (Anm. 10), S. 189 f.

15 Text: Auswärtiges Amt (Anm. 10), S. 131 f.

16 Text: Materialien betreffend die Friedensverhandlungen, Teil IV, 1919, S. 22.

heit der Bevölkerung sei ihrem Ursprung nach litauisch und die Tatsache, daß die Stadt Memel selbst deutsch sei, habe keine Bedeutung für den Rest des Gebiets. In der Note wird zugegeben, daß die Abtrennung des Gebiets das Selbstbestimmungsrecht verletze, sie sei aber erforderlich, weil der Memeler Hafen Litauens einziger Ausgang zur See sei.

Am 23. Juni 1919<sup>17</sup> entschloß sich die deutsche Regierung schließlich zur vorbehaltlosen Annahme der Friedensbedingungen. Die Unterzeichnung des Friedensvertrags fand am 28. Juni 1919 in Versailles statt.<sup>18</sup> Am 10. Januar 1920 trat der Vertrag in Kraft.<sup>19</sup> Art. 99 des Friedensvertrages lautet:<sup>20</sup>

"Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der im Art. 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrages beschriebenen Nordostgrenze Ostpreußens und den alten deutsch-russischen Grenzen.

Deutschland verpflichtet sich, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hinsichtlich dieser Gebiete, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner getroffenen Bestimmungen anzuerkennen."

Art. 28, der Deutschlands Grenzen beschreibt, lautet das Memelland betreffend:<sup>21</sup>

"... von dort die alte russische Grenze bis östlich Schmalleningken, dann die Hauptfahrinne der Memel (des Njemen) abwärts, dann der Skierwietharm des Deltas bis zum Kurischen Haff;

von dort eine gerade Linie bis zum Schnittpunkt der Ostküste der Kurischen Nehrung mit der Verwaltungsgrenze etwa 4 km südwestlich von Nidden;

von dort diese Verwaltungsgrenze bis zum Westufer der Kurischen Nehrung."

Die Memel wird - ebenso wie Elbe, Oder und Donau - gemäß Art. 331 - 445 des Versailler Friedensvertrages internationalisiert. Art. 433 sieht vor, daß so lange deutsche Truppen in den zu räumenden Gebieten verbleiben sollen, bis die alliierten und assoziierten Mächte unter Berücksichtigung der in-

17 Vgl. Kraus, Herbert/Rödiger, Gustav, Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919, Bd. 1, 1920, S. 699 f.

18 Vgl. RGBl. 1920, S. 31 ff.

19 Nicht ratifiziert haben die Vereinigten Staaten. Der mit ihnen später geschlossene Sonderfrieden vom 25. August 1921 (RGBl. 1921, S. 1317 ff.) übernimmt zwar eine Reihe der Friedensbestimmungen des Versailler Vertrages, nicht jedoch den Art. 99.

20 Zitiert nach: RGBl. 1919, S. 687 ff. (869). Das Gebiet, dessen Abtretung hier verlangt wurde, hat 2.656,66 km<sup>2</sup> und zählt rund 140.000 Einwohner.

21 Zitiert nach RGBl. 1919, S. 657 ff. (757 f.).

ternationalen Ordnung den Abzug gebieten. Aus diesem Grund blieben bis zum Januar 1920 deutsche Soldaten in Memel.

Die das Memelland betreffenden Bestimmungen waren das Ergebnis zahlreicher litauischer Interventionen bei der Friedenskonferenz in Paris.<sup>22</sup>

## 2 Völkerrechtliche Würdigung

Man hat wiederholt versucht<sup>23</sup>, die Gültigkeit des Versailler Friedensvertrages mit dem Argument in Zweifel zu ziehen, es handele sich nicht um einen "Vertrag", sondern um ein Diktat<sup>24</sup>. Die früher herrschende Meinung<sup>25</sup> stand aber ganz eindeutig auf dem Standpunkt, daß der durch Zwang gegen den Staat - nicht durch Zwang gegen einen Staatenvertreter - erwirkte völkerrechtliche Vertrag als wirksam angesehen werden muß. Schätzel<sup>26</sup> weist darauf hin, daß Friedensverträge meist mehr oder weniger erzwungen sind und doch seit alters her die Grundlage für den Friedenszustand und den friedlichen Verkehr der Menschheit bildeten. Ohne sie komme man einfach nicht aus. Die jahrtausendealte Übung der Menschheit sei allein schon ein starkes Argument für ihre Gültigkeit. Schließlich bedeute auch im Zivilrecht Zwang nicht Nichtigkeit, sondern nur Anfechtbarkeit. Die Ausnutzung des Sieges durch Zwang und drückende Bedingungen berührt also die rechtliche Wirksamkeit des Friedensvertrages nicht<sup>27</sup>.

22 Vgl. hierzu Kalijarvi (Anm. 3), S. 23 ff.; Friesecke (Anm. 3), S. 15 f.

23 Vgl. hierzu Verdross, Alfred von, Anfechtbare und nichtige Staatsverträge, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. 15 (1935), S. 289 ff.; Cavaglieri, Arrigo, La violenza come motivo di nullità dei trattati, in: Rivista di Diritto internazionale 1935, S. 4.

24 So durfte Deutschland als besiegter Kriegsgegner an den Verhandlungen von Versailles nicht teilnehmen und mußte sich den dort beschlossenen Maßnahmen willenlos fügen, vgl. Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Kriegsrecht, 1969, S. 105 f., vgl. auch Blumenwitz, Dieter, Der Besiegte in einem "gerechten" Krieg, in: Peisl, Anton/Mohler, Armin (Hrsg.), Die deutsche Neurose, 1980, S. 103 ff.

25 Vgl. hierzu Simma, Bruno, in: Verdross, Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, §749; Berber (Anm. 24), S. 106 f.; Grotius hingegen lehrte, daß zwar Friedensverträge grundsätzlich verbindlich seien, daß aber niemand verpflichtet sei, einen Vertrag zu erfüllen, der durch eine ungerechte Drohung oder durch Gewaltanwendung, die gegen die vereinbarte Treue verstößt, erzwungen wurde, Grotius, Hugo, De iure belli ac pacis, 1625, II, Cap. XVII, §§17-19 j III, Cap XIX, §§11, 12.

26 Schätzel, Walter, Das Reich und das Memelland. Das politische und völkerrechtliche Schicksal des deutschen Memellandes bis zu seiner Heimkehr, 1943, S. 80.

27 Nach heute herrschender Völkerrechtslehre ist jedoch jeder Vertrag nichtig, der durch einen unter Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gegen einen

Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Versailler Friedensvertrages bestehen aber, weil dieser Vertrag mit dem Vorfrieden, dem Notenwechsel zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung vom November 1918, in dem für das Deutsche Reich akzeptable Friedensbedingungen aufgestellt wurden, nicht vereinbar ist.

Vertretbar ist, den Vorfriedensvertrag als vom Friedensvertrag konsumiert<sup>28</sup> zu betrachten. An der Rechtmäßigkeit des Versailler Friedensvertrages bestünden dann insoweit keine Zweifel.

Wegen des unlösbaren Widerspruchs<sup>29</sup> zwischen Vorfrieden und Frieden könnte der Versailler Friedensvertrag aber auch anfechtbar oder gar nichtig sein<sup>30</sup>. Nichtig sind völkerrechtliche Verträge, die gegen zwingendes Recht verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt bei einer bloßen Unvereinbarkeit mit dem Vorfriedensvertrag aber nicht vor. Da das Deutsche Reich jedoch im Vertrauen auf die Grundsätze des Vorfriedensvertrages die Waffen niedergelegt hatte und damit der Sieger dem nunmehr wehrlos gewordenen Reich den Frieden aufzwingen konnte, ist für das Deutsche Reich die Möglichkeit der Anfechtung des Friedensvertrages denkbar. Es ließe sich aber auch ein Anspruch auf Erfüllung des Vorfriedensvertrages bejahen, da dieser, wie jeder andere Vertrag auch, *bona fide*<sup>31</sup> zu erfüllen ist<sup>32</sup>, sollte man eine Konsumtion durch den Friedensvertrag verneinen.

Es ist somit zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Abtretung des Memellandes mit dem Vorfriedensvertrag vereinbar sind. Inhalt des Vorfriedens ist Wilsons Vierzehn Punkte-Erklärung<sup>33</sup>, in der mit keiner Silbe auf eine

Staat ausgeübt oder angedrohten Zwang herbeigeführt wurde. Dies bestätigt Art. 52 Wiener Vertragsrechtskonvention (Text: BGBl. 1985, S. 927 ff).

28 So Berber (Anm. 24), S. 106.

29 Vgl. Verdross (Anm. 23), *Zeitschrift für öffentliches Recht*, Bd. 15 (1935), S. 291 ff; ders., *Völkerrecht*, 1937, S. 15 ff.; Keynes, John M., *Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages*, 1920, S. 45 ff.; Ebray, Alcide, *Der unsaubere Frieden: Versailles*, 1925, S. 91; Nitti, Francesco, *Das friedlose Europa*, 2. Aufl. 1921, S. 36; vgl. ferner das Schreiben von General Smuts an Präsident Wilson, in: Wilson, Woodrow, *Memoiren und Dokumente über den Vertrag zu Versailles anno MCMXX*, Bd. III, 1924, S. 402 f.

30 Simma (Anm. 27), § 751 meint: "Haben ... die betroffenen Staaten vor oder nach Abschluß des Waffenstillstandes ein Abkommen über die Grundzüge des abzuschließenden Friedensvertrages geschlossen, dann wäre ein auferlegter Friedensvertrag, der Forderungen enthält, die durch dieses Abkommen nicht gedeckt sind, völkerrechtswidrig. ..."

31 Dieser Grundsatz wurde später in Art. 26 WVRK aufgenommen.

32 Vgl. zum Anspruch auf Erfüllung des Vorfriedensvertrages auch Schätzel (Anm. 26), S. 86; der Erfüllungsanspruch bedeutet so viel wie ein Revisionsanspruch.

33 Text: Hohlfeld (Anm. 5), Bd. II, S. 393 ff.; vgl. auch oben II 1.

mögliche Abtretung des Memellandes eingegangen wird. Auch ein Zugang Litauens zum Meer wird - im Gegensatz zu Polens Zugang zum Meer in Punkt XIII - nicht erörtert. Vielmehr formuliert Wilson in seiner Botschaft an den Kongreß vom 11. Februar 1918<sup>34</sup>, die auch in den Vorfrieden Eingang gefunden hat, "daß Völker und Provinzen nicht von einer Souveränität zur anderen verschachert werden dürften, grade als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiele wären ..., sondern daß jede territoriale Regelung im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen getroffen werden muß ...". Hieraus ergibt sich, daß die Bevölkerung des Memellandes allein über seine Zugehörigkeit entscheiden mußte, wollte man den Wilson'schen Grundsätzen gerecht werden<sup>35</sup>. Eine Abtrennung des Memellandes ohne Volksabstimmung war somit ein Verstoß gegen den Vorfrieden<sup>36</sup>.

Der Versailler Friedensvertrag hat seine Wirksamkeit aber nicht eingebüßt, da es das Deutsche Reich unterlassen hat, seine Fehlerhaftigkeit geltend zu machen und eine Revision niemals erfolgt ist<sup>37</sup>.

### *III . Das Memelland unter der Herrschaft der alliierten und assoziierten Hauptmächte*

#### *1. Übergang der territorialen Souveränität und Gebietshoheit*

Das Inkrafttreten des Versailler Friedensvertrages beendete die Streitfragen um das Memelland nicht. Es stellt sich nämlich die Frage, wer am 10. Januar 1920 die territoriale Souveränität und die Gebietshoheit über das Gebiet erlangte. Nach Art. 99 des Versailler Friedensvertrages verzichtete Deutschland zu Gunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche hinsichtlich des Memellandes, so daß diese die Nachfolge des Deutschen Reiches antraten. Es handelt sich hierbei um den Fall der Staatensukzession<sup>38</sup>, also um den vollständigen Übergang der territorialen

34 Text: Hohlfeld (Anm. 5), Bd. II, S. 395; danach im folgenden zitiert.

35 Vgl. auch Ebray (Anm. 29), S. 139; Schätzel (Anm. 26), S.87.

36 Eine Volksabstimmung ließ man aber nicht zu, weil man den sicheren deutschen Erfolg fürchtete; vgl. Schätzel (Anm. 26), S. 93; vgl. auch Kalijarvi (Anm. 3), S. 27, 30.

37 Die nationalsozialistische Regierung hat sich zwar nach 1935 nach und nach von wesentlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages losgesagt. Diese einseitigen Erklärungen waren aber völkerrechtlich unwirksam.

38 Vgl. Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, Allgemeines Friedensrecht, 2. Aufl. 1975, S. 251 ff.; Seidl-Hohenveldern, Ignaz, Völkerrecht, 6. Aufl. 1987, Rdnr. 1383 ff.; Simma (Anm. 25),§§ 972 ff.



Souveränität und Gebietshoheit vom Gebietsvorgänger auf den oder die Gebietsnachfolger.

Die Staatensukzession kann grundsätzlich durch einseitigen Akt, aber auch durch den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages geschehen. Für den Erwerb des Memellandes kommt allein der Übergang durch Vertrag, den Friedensvertrag von Versailles, in Betracht. Es handelt sich hierbei um den Fall einer Zession<sup>39</sup>. Das Memelland ist somit am 10. Januar 1920 von Deutschland mit völkerrechtlicher Wirkung an die alliierten und assoziierten Mächte abgetreten worden<sup>40</sup>.

Bei einer Zession wird in der Regel mit der territorialen Souveränität zugleich die Gebietshoheit übertragen. Es ist aber auch denkbar, daß die Abtretung der territorialen Souveränität nach der Abtretung der Gebietshoheit vorgenommen wird<sup>41</sup> oder trotz der Verfügung über die territoriale Souveränität die Gebietshoheit noch beim Abtretenden bleibt<sup>42</sup>. Mit der Übertragung der territorialen Souveränität erfolgt also nicht in jedem Fall der Erwerb der Gebietshoheit<sup>43</sup>. Diese erlangt der Erwerber vielmehr erst auf Grund effektiver Besitzübernahme<sup>44</sup>. Die effektive Besitzübernahme des Memelgebietes durch die alliierten und assoziierten Mächte erfolgte nun nicht am 10. Januar 1920. Die Übergabe des Gebietes sollte vielmehr auf Grund besonderer Vereinbarungen an einem Tage, der entsprechend dem Zeitpunkt der Ankunft der alliierten Streitkräfte festgesetzt und der deutschen Delegation spätestens am 12. Januar 1920 mitgeteilt werden sollte, geschehen. Da al-

39 Vgl. Berber (Anm. 38), S. 357 ff.; Seidl-Hohenveldern (Anm. 38), Rdnr. 1159; Simma (Anm. 25), § 976; Verdross, Alfred/Simma, Bruno/ Geiger, Rudolf, Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, 1980, S. 64.

40 Vgl. Friesecke (Anm. 3), S. 18.

41 So hat der Berliner Kongreß 1878 Österreich-Ungarn ermächtigt, Bosnien und Herzegowina, die damals der territorialen Souveränität des türkischen Staates unterstanden, zu besetzen und zu verwalten. Nach 30 Jahren Okkupation wollte Österreich-Ungarn diese Gebiete annektieren, d.h. zur bereits seit 1878 ausgeübten Gebietshoheit noch die territoriale Souveränität hinzugewinnen. Im Jahre 1908 kaufte Österreich-Ungarn schließlich Bosnien und Herzegowina um 54 Millionen Goldkronen ab; vgl. hierzu Reibstein, Ernst, Völkerrecht II, 1963, S. 597 ff.; Seidl-Hohenveldern (Anm. 38), Rdnr. 1128

42 So etwa bis zum 4. Februar 1920 das gemäß des am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Versailler Vertrages vom Deutschen Reich an die Tschechoslowakei abgetretene Hultschiner Ländchen.

43 Vgl. auch die Entscheidung des StIGH vom 25. Mai 1926 über deutsche Interessen in Oberschlesien, Series, A., Judgements, vol. 1 (1923-1927), No. 7, May 25th, 1926, S. 30.

44 Vgl. Ullmann, Emanuel von, Völkerrecht, 1908, S. 318; Verdross/ Simma/ Geiger (Anm. 39), S. 64.

lerdings eine Verzögerung eintrat, wurde in der Zwischenzeit das Memelgebiet von einem deutschen Reichskommissar verwaltet, der am 26. August 1919 von der deutschen Regierung eingesetzt wurde<sup>45</sup>. Erst am 11. und 12. Februar 1920 verließen die letzten deutschen Truppen Memel. Gleichzeitig erreichten englische und französische Torpedoboote den Hafen von Memel. Am 13. Februar 1920 besetzten die Franzosen das Memelland und am 15. Februar 1920 erfolgte schließlich die Übergabe des Gebietes durch den Reichskommissar Lamsdorff an den Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte.<sup>46</sup> Erst an diesem Tag erfolgte also die effektive Besitznahme des Memellandes durch die neuen Herren, die damit zur territorialen Souveränität die Gebietshoheit hinzugewannen.

## *2. Der Rechtsstatus des Memellandes*

Obwohl die Macht im Memelland dem französischen General Odry übergeben wurde, war Frankreich nicht allein Inhaber der Gebietshoheit. Frankreich übernahm das Gebiet vielmehr als Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte. Gebietshoheit besaßen neben Frankreich auch Großbritannien, Italien und Japan, nicht jedoch die Vereinigten Staaten von Amerika, da sie den Friedensvertrag von Versailles nicht ratifizierten<sup>47</sup>. Die die Gebietshoheit ausübenden Staaten hatten aufgrund des Versailler Friedensvertrages auch die territoriale Souveränität inne.

Es stellt sich die Frage, wie die territoriale Souveränität der vier Staaten Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan völkerrechtlich zu bewerten ist. Das Völkerrecht kennt durchaus Fälle, in denen die endgültige Verfügungsgewalt über ein Gebiet nicht von einem Staat allein, sondern nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wurde, die sich auch die Gebietshoheit teilten. Ein solches Kondominium vereinbarten Österreich und

45 Vgl. Scherenberg, R., Die Memelfrage als Randstaatenproblem, 1925, S. 65.

46 Vgl. Katschinski, Alfred, Das Schicksal des Memellandes. Eine vergleichende und zusammenfassende Heimatgeschichte, 1923, S. 39; Kalijarvi (Anm. 3), S. 40; Deu, Fred-Hermann, Das Schicksal des deutschen Memelgebietes. Seine wirtschaftliche und politische Entwicklung seit der Revolution, 1927, S. 8.

47 Deutschland hatte sich im Friedensvertrag verpflichtet, den Hauptmächten in ihrer Gesamtheit das Memelland zu übertragen. Da die Vereinigten Staaten von Amerika den Friedensvertrag aber nicht ratifizierten, war die Übertragung des Memellandes wirksam an die vier anderen Hauptsiegermächte erfolgt, zumal Deutschland keinen Widerspruch erhob. Die Rechte und Pflichten der Vereinigten Staaten gingen auf die anderen Hauptsiegermächte über; vgl. Friesecke (Anm. 3), S. 20; Schätzel (Anm. 26), S. 79 f.

Preußen im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 über Schleswig-Holstein und Lauenburg.<sup>48</sup> Die britische Regierung und der Khedive von Ägypten einigten sich in den Verträgen vom 19. Januar und 10. Juli 1899 auf ein anglo-ägyptisches Kondominium über den Sudan, das erst durch den britisch-ägyptischen Vertrag vom 12. Februar 1953 beendet wurde.<sup>49</sup> Auch die Republik Andorra, über die der Präsident Frankreichs und der Bischof von Urgel (Spanien) gemeinsam territoriale Souveränität und Gebietshoheit ausüben, ist ein Kondominium<sup>50</sup>. Das Memelland war seit 1920 ein Kondominium<sup>51</sup> der Staaten Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan.

Da die Staaten das Gebiet mit der Verpflichtung übernahmen, das Memelland unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts weiterzuübertragen, hatten die Alliierten auch die Treuhänderschaft<sup>52</sup> über das Gebiet inne, wobei das Deutsche Reich oder die Bevölkerung des Memellandes<sup>53</sup> als Treugeber<sup>54</sup> in Betracht kommen.

Mit der Kennzeichnung der Herrschaft als Kondominium ist noch nicht die Frage beantwortet, ob das Memelland einen eigenen Staat bildete. Ein Gebilde muß drei Wesensmerkmale aufweisen, um als Staat im Sinne des Völkerrechts zu gelten. Es muß nämlich ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine eigene Staatsgewalt besitzen, die sich effektiv durchgesetzt hat.

Ein Gebiet, das als Staatsgebiet gelten könnte, liegt vor, nämlich das Memelland, wie es im Art. 28 des Versailler Friedensvertrages umschrieben ist. Die Einwohner dieses Gebietes können als Staatsvolk bezeichnet werden. Problematisch ist aber, ob das Memelland eine eigene Staatsgewalt hatte. Das Vorliegen einer Staatsgewalt wurde zum Teil mit dem Hinweis verneint, daß diese aus dem Gebiet selbst hervorgehen und vom Willen der Mehrheit der Einwohner getragen werden müsse. Es sei diejenige Gewalt nur Staatsgewalt, die auf Grund ursprünglichen, auf Grund eigenen Rechts den Bewohnern bindende Befehle erteilen und die Durchführung dieser Befehle durchsetzen kann<sup>55</sup>. Da das Memelland eine solche eigene, aus ihm selbst erwachsene ur-

48 Vgl. Simma (Anm. 25), § 1046.

49 Vgl. Holt, Peter M., *The history of the Sudan: From the coming of Islam to the present day*, 3d ed. 1979, S. 115 ff.

50 Vgl. auch Seidl-Hohenveldern (Anm. 38), Rdnr. 1132; Simma (Anm. 25), § 1046.

51 Vgl. auch Friesecke (Anm. 3), S. 21; Schätzel (Anm. 26), S. 94 ff.; Teyssen, Georg, *Deutschlandtheorien auf der Grundlage der Ostvertragspolitik*, 1987, S. 118.

52 Zur Frage, ob eine Treuhänderschaft vorliegt vgl. Kalijarvi (Anm. 3), S. 41 Anm. 87; Schätzel (Anm. 26), S. 96 (bejahend); Friesecke (Anm. 3), S. 21 (verneinend).

53 So Schätzel (Anm. 26), S. 101.

54 Keinesfalls kommt Litauen als Treugeber in Betracht. Dies hätte im Friedensvertrag zum Ausdruck kommen müssen.

sprüngliche Staatsgewalt nicht hatte, sei es kein Staat gewesen.<sup>56</sup> Dieses Argument könnte man allerdings heute mit dem Hinweis auf die Fortexistenz des Deutschen Reiches<sup>57</sup> entkräften, die zum Teil<sup>58</sup> damit begründet wird, daß die Vier Mächte seit der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945<sup>59</sup> die "supreme authority", die oberste Staatsgewalt ausüben, so daß nach der Dreielementenlehre auch eine gesamtdeutsche Staatsgewalt vorhanden sei<sup>60</sup>. Auch eine in fremden Händen liegende Staatsgewalt könnte also die Existenz bzw. Fortexistenz eines Staates garantieren.

Im Unterschied zum Memelland haben die Vier Mächte aber den Willen, über Deutschland "deutsche" Staatsgewalt auszuüben. Ein entsprechender Wille der die Gebietshoheit in Vertretung der alliierten und assoziierten Mächte ausübenden Franzosen läßt sich jedoch nicht nachweisen. Das Memelland war also mangels Vorliegens einer memelländischen Staatsgewalt kein Staat<sup>61</sup>.

Das Memelland könnte aber ein Protektorat gewesen sein. Darunter versteht man ein einer Schutzmacht unterstelltes Gebiet, das außenpolitisch von der Schutzmacht vertreten und innenpolitisch, wirtschaftlich und finanziell von ihr kontrolliert wird. Zu unterscheiden ist hierbei das völkerrechtliche Protektorat vom kolonialen Protektorat. Beim völkerrechtlichen Protektorat

55 Vgl. Redslob, Robert, Abhängige Länder, 1914, S. 18; Fischbach, Oskar Georg, Allgemeine Staatslehre, 1920, S. 83.

56 Vgl. Friesecke (Anm. 3), S. 24.

57 Vgl. BVerfGE 36, S. 1 ff. (15 f.), sowie Blumenwitz (Anm. 1), Friedensvertrag, S. 76 ff.; ders. (Anm. 1), Was ist Deutschland?, S. 33 ff.; Waitz von Eschen, Friedrich, Die völkerrechtliche Kompetenz der Vier Mächte zur Gestaltung der Rechtslage Deutschlands nach dem Abschluß der Ostvertragspolitik, 1988, S. 1 ff.; Teyssen (Anm. 51), S. 156 ff.

58 Vgl. auch Blumenwitz, Dieter, Inhalt und völkerrechtliche Grenzen der "Rechte und Verantwortlichkeiten" der Vier-Mächte, in: Meissner, Boris/ Zieger, Gottfried (Hrsg.), Staatliche Kontinuität unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage Deutschlands, 1983, S. 47 ff.; Waitz von Eschen (Anm. 57), S. 36 ff., aber auch Teyssen (Anm. 51), S. 91.

59 Text: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7 ff.

60 Es läßt sich aber auch mit anderen Argumenten die Fortexistenz Deutschlands belegen, vgl. Teyssen (Anm. 51), S. 79 ff.; Rauschnig, Dietrich, Der Fortbestand des Deutschen Staates und die Verträge von Bonn und Paris, in: Göttinger Arbeitskreis (Hrsg.), Deutschlandvertrag, Westliches Bündnis und Wiedervereinigung, 1985, S. 23 ff.; sowie allgemein Fiedler, Wilfried, Das Kontinuitätsproblem im Völkerrecht, 1978.

61 So im Ergebnis auch Friesecke (Anm. 3), S. 24

ist Schützling ein Staat<sup>62</sup>, beim kolonialen Protektorat<sup>63</sup> ist Schützling ein Stamm oder ein Volk. Da das Memelland kein Staat war, konnte es auch kein völkerrechtliches Protektorat darstellen. Aber auch ein koloniales Protektorat kommt nicht in Betracht, da die Bewohner des Memellandes nicht als Stamm oder eigenes Volk anzusehen waren. Sie waren Deutsche und Litauer.

Wenn das Memelland kein Staat war, so könnte es doch eine Provinz gewesen sein. Unter einer Provinz versteht man eine Verwaltungsuntergliederung eines Staates. Sollte das Memelland also Provinz gewesen sein, dann hätte es zu einem Staate gehören müssen. Das Memelland wurde aber im Versailler Friedensvertrag von Deutschland abgetreten und keinem anderen Staat angegliedert. Es war damit weder eine Provinz Litauens, noch Polens noch der alliierten und assoziierten Mächte.

Das Memelland war also weder ein Staat, noch ein Protektorat noch eine Provinz eines oder mehrerer anderer Staaten, sondern ein Gebilde, das Jellinek<sup>64</sup> als Staatsfragment<sup>65</sup> bezeichnet hätte. Das Memelland war ein Gemeinwesen sui generis, in seiner rechtlichen Struktur weder Staat noch Provinz, ein Provisorium für eine Übergangszeit.

### *3. Zur Frage der Staatsangehörigkeit der Bewohner des Memellandes*

Mit der Ausgliederung des Memellandes aus dem Deutschen Reich wurde das Memelland rechtlich zum Ausland. Da es aber auch kein selbständiger Staat wurde, stellt sich die Frage, welche Staatsangehörigkeit die Einwohner dieses Gebietes hatten.

Tritt ein Staat einen Teil seines Gebietes an einen anderen Staat ab, so ist der Erwerbsstaat berechtigt, den Bewohnern des erworbenen Gebietes seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, falls sie bisher Staatsangehörige des Vorgängerstaates waren.<sup>66</sup> Da das Memelland aber keinem anderen Staat angegliedert wurde, konnten die Memelländer keine fremde Staatsangehörigkeit erwerben.

62 Der Staatscharakter wird aber durch die Abhängigkeit von einem anderen Staat nicht berührt; vgl. Berber (Anm. 38), S. 148 ff.; Seidl-Hohenveldern (Anm. 38), Rdnr. 735 ff.

63 Vgl. Berber (Anm. 38), S. 150.

64 Jellinek, Georg, *Über Staatsfragmente*, 1896, S. 11.

65 Diesen Begriff wenden Schätzel (Anm. 26), S. 112 und Friesecke (Anm. 3), S. 25 an, soweit es um das Memelland geht.

66 Vgl. Seidl-Hohenveldern (Anm. 38), Rdnr. 1322.

Die Verordnung über den konsularischen Schutz der Memelländer<sup>67</sup> sprach nun aber von "Staatsangehörigen des Memelgebietes". Die Verordnung betreffend die Änderung von Familien- und Vornamen<sup>68</sup> erwähnt in ihrem § 1 die "memelländische Staatsangehörigkeit". Dies könnte dafür sprechen, daß die Einwohner des Memellandes eine eigene Staatsangehörigkeit erhielten. Da aber das Memelland kein eigener Staat war, konnte es auch keine memelländische Staatsangehörigkeit geben.<sup>69</sup>

Mit dem Ausscheiden aus dem Deutschen Reich könnten die Einwohner des Memellandes also entweder Staatenlose<sup>70</sup> geworden oder deutsche Staatsangehörige geblieben sein.

Der Verlust der alten Staatsangehörigkeit bei einer Gebietsübertragung mag zwar die Regel sein, Ausnahmen sind aber durchaus denkbar.<sup>71</sup> Dem Art. 99 des Versailler Friedensvertrages und seiner Vorgeschichte ist zu entnehmen, daß man sich über das rechtliche Schicksal des Memellandes nicht einig war, daß über das weitere Schicksal des unter der Herrschaft der alliierten und assoziierten Mächte stehenden Memellandes erst in weiteren Abkommen entschieden werden sollte. Die Herrschaft der alliierten und assoziierten Hauptmächte war also nur als Provisorium zu betrachten. Dies bestätigt auch Art. 99 Abs. 2 des Versailler Friedensvertrages. Dort heißt es, daß sich Deutschland verpflichtet, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hinsichtlich dieser Gebiete, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner getroffenen Vorschriften anzuerkennen. Die die Staatsangehörigkeit regelnden Normen sollten also erst geschaffen werden. Derartige Regelungen erfolgten aber in der Zeit der Herrschaft der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Einwohner die deutsche Staatsangehörigkeit vorerst behalten haben. Hierüber kann jedoch ein Vergleich

67 Amtsblatt des Memelgebietes 1920, Nr. 1, S. 3 ff.

68 Amtsblatt des Memelgebietes 1921, Nr. 30, S. 269 ff.

69 Die Gesetze wurden also im Hinblick auf den künftig zu schaffenden Rechtsstatus als selbständiger Staat so formuliert.

70 Diese Ansicht vertrat die deutsche Reichsregierung. Sie stellte mit der Begründung, die Memelländer seien Staatenlose, im Oktober 1921 die Zahlungen ein, die sie bis dahin an die von den Russen im Spätherbst 1914 und Januar 1915 verschleppten Deutschen des Memellandes als Entschädigung geleistet hatte; vgl. Drucksache des Reichstages, I. Wahlperiode 1920-1922, Nr. 3510, Anfrage Nr. 1410. Die deutsche Verwaltungspraxis betrachtete die Einwohner des Memellandes allerdings als Deutsche; vgl. Deutsches Weißbuch, Die Durchführung des Versailler Vertrages von 10. Januar 1920 bis 10. Januar 1922, 1922, S. 12.

71 Vgl. Liszt, Franz von/Fleischmann, Max, Das Völkerrecht, 1925, S. 151 Anm. 7; Friesicke (Anm. 3), S. 26; Seidl-Hohenveldern (Anm. 38), Rdnr. 1325.

der einschlägigen Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages Aufschluß geben. In Art. 105 des Friedensvertrages wurde hinsichtlich der Einwohner Danzigs ausdrücklich bestimmt, daß sie von Rechts wegen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig werden. Da für die Einwohner des Memellandes eine solche Regelung nicht getroffen wurde, ist zu schließen, daß für die Memelländer der Versailler Friedensvertrag nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führte. Sie blieben somit auch während der Übergangszeit deutsche Reichsangehörige.<sup>72</sup>

Diese Ansicht bestätigt der deutsch-litauische Staatsangehörigkeitsvertrag vom 10. Februar 1925<sup>73</sup>, der die mit dem Übergang des Memellandes an Litauen zusammenhängenden Staatsangehörigkeitsfragen zwischen Deutschland und Litauen endgültig regelte.

#### *IV. Die Eroberung des Memellandes durch litauische Freischärler*

##### *1. Geschichtlicher Rückblick*

Als Litauen auf Grund der politischen Ereignisse befürchten mußte, daß aus dem Memelland ein Freistaat nach dem Vorbild Danzigs geschaffen würde, entschloß sich das Land, das seit dem 20. Dezember 1922 von den alliierten Hauptmächten de iure anerkannt war, zu einer gewaltsamen Maßnahme. Am 10. Januar 1923 überschritten litauische Freischärler die Grenze zum Memelland und drangen in das Gebiet ein. Es handelte sich um als Zivilisten getarnte litauische Soldaten.<sup>74</sup>

Bald war das ganze Land von Freischärlern besetzt, so daß die Franzosen jeden Widerstand einstellten. Den Vorwürfen der Alliierten entgegnete Litauen, es handele sich um eine Erhebung im Memelland unterdrückter Litau-

72 So auch Schätzel (Anm. 26), S. 103 ff.; ders., Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen, 1921, S. 81; Friesecke (Anm. 3), S. 27; Bruns, K.G., Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrage von Versailles, 1921, S. 65 ff.; Crusen, Georg, Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Friedensvertrages, in: Liebmann, Otto (Hrsg.), Festgabe für Otto Liebmann, 1920, S. 48 ff.; Schwartz, G., Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914, 1925, S. 143.

73 Vgl. RGBl. 1925 II, S. 59 ff.

74 Vgl. Kalijarvi (Anm. 3), S. 53; Schätzel (Anm. 26), S. 123.

er.<sup>75</sup> Die Alliierten schenken dem aber keinen Glauben<sup>76</sup> und verlangten von Litauen, den Rückzug aller aus Litauen gekommenen bewaffneten Elemente zu veranlassen, andernfalls würde man die diplomatischen Beziehungen abbrechen.<sup>77</sup> Als Litauen nachgab, übermittelten am 16. Februar 1923 die Alliierten Litauen eine Note mit dem Angebot, auf die Souveränität im Memelland zu Gunsten Litauens zu verzichten, wenn Litauen dort eine autonome Regierung einrichtete und die Freiheit des Durchgangsverkehrs gewährleistete.<sup>78</sup> Nach anfänglichem Zögern und Protest stimmte Litauen zu.<sup>79</sup>

Am 24. Februar 1923<sup>80</sup> gab der neu ernannte oberste Bevollmächtigte unter Bezug auf die ihm vom Staatspräsidenten der litauischen Republik erteilten Vollmacht im Namen der litauischen Republik bekannt, daß er von diesem Tag an im Memelland die Funktionen der Staatsgewalt übernehme. Die Alliierten bestritten<sup>81</sup> die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen, weil die Souveränität über das Land noch nicht auf Litauen übergegangen sei.

## 2. Völkerrechtliche Würdigung

### a) Einmarsch

Der Einmarsch der litauischen Freischärler ist dem Staate Litauen zuzurechnen, da er im Auftrag Litauens erfolgte.

Es könnte sich hierbei um den Versuch einer Annexion des Memellandes gehandelt haben. Unter Annexion versteht man - wie Blumenwitz<sup>82</sup> dargestellt hat - eine gewaltsame, regelmäßig im Anschluß an eine militärische

75 Vgl. Kalijarvi (Anm. 3), S. 53 f.; Blociszewski, Joseph, L'affaire de Memel. La Décision de la conférence des Ambassadeurs du 16.2.1923, in: Revue Générale de droit international public, vol. 30 (1923), S. 143 ff. (150)

76 Vgl. Note vom 1. Februar 1922 an Litauen, Text: Ministère des Affaires Etrangères de la République de Lithuanie. Documents diplomatiques. Question de Memel. Vol. I (1923), S. 82.

77 Vgl. Schätzel (Anm. 26), S. 129; Kalijarvi (Anm. 3), S. 59.

78 Vgl. Friesecke (Anm. 3), S. 35; Kalijarvi (Anm. 3), S. 63 ff.; Schätzel (Anm. 26), S. 133.

79 Vgl. Kalijarvi (Anm. 3), S. 65 f.

80 Vgl. Amtsblatt 1923, Nr. 22, S. 169; vgl. auch Friesecke (Anm. 3), S. 39.

81 Vgl. Friesecke (Anm. 3), S. 39 f.; Schätzel (Anm. 26), S. 133.

82 Blumenwitz, Dieter, "Ex factis ius oritur" - "ex iniuria ius non oritur", in: Blumenwitz, Dieter/ Meissner, Boris (Hrsg.), Staatliche und nationale Einheit Deutschlands ihre Effektivität, 1984, S. 43 ff. (45); ders., Annexion, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 1, 1985, S. 158 f.



Niederlage des Gegners erfolgende Einverleibung fremden Territoriums mit Aneignungsabsicht. In objektiver Hinsicht erfordert die Annexion die umfassende und wirksame Besetzung fremden Territoriums unter vollkommener endgültiger Beseitigung der bisherigen Staatsgewalt. Subjektiv muß der annectierende Staat Annexionswillen haben.

Das Memelland war für Litauen ein fremdes Territorium und damit taugliches Objekt einer Annexion. Die Litauer schafften es aber nicht, die alliierte Staatsgewalt endgültig zu verdrängen. Auch fehlte es an einer ausdrücklichen Annexionserklärung oder einer gleichwertigen Handlung, aus der ersichtlich wäre, daß die Inbesitznahme des Gebiets als Annexion gewollt war. Vielmehr antwortete Litauen auf den Protest der Alliierten, daß es mit dem Einfall nichts zu tun hätte. Es negierte damit ausdrücklich einen *animus domini*.

Beim Einmarsch der Litauer handelt es sich um den Fall einer *occupatio quasi-bellica*. Sie hat zur Folge, daß die Hoheitsgewalt der Alliierten suspendiert worden war.

### *b) Provisorische Übernahme der Staatsgeschäfte*

Mit der Übernahme der Funktionen der Staatsgewalt durch den Obersten Bevollmächtigten der litauischen Republik erlangte Litauen nicht die territoriale Souveränität im Memelland. Diese verblieb bei den Alliierten. Es lag keine Zession vor, da ein Zessionsvertrag nicht in der Note der Alliierten vom 16. Februar 1923 und der Annahme durch Litauen zu erblicken ist. Vielmehr erklärte sich Litauen nur mit den Prinzipien der Entscheidung vom 16. Februar 1923 einverstanden. Damit wird verdeutlicht, daß man sich über Einzelfragen noch einigen mußte und eine endgültige Verständigung noch nicht erzielt war. Dies hat zur Folge, daß die Alliierten Inhaber der territorialen Souveränität im Memelland blieben. Litauen erwarb jedoch - nach dem Rückzug der Franzosen - die Gebietshoheit<sup>83</sup>, wenn auch nur provisorisch.

## *V. Die Memelkonvention*

### *1. Geschichtlicher Rückblick*

Um den unhaltbaren Zuständen im Memelland ein Ende zu bereiten, einigten sich nach zähen Verhandlungen Litauen, Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan über den Abschluß einer Memelkonvention. Die endgültige Unterzeichnung der Memelkonvention fand am 8. Mai 1924 statt. Litauen ratifi-

83 So richtig Teyssen (Anm. 51), S. 118.

zierte am 30. Juli 1924. Am 27. September 1924 wurde gemäß Art. 18 der Memelkonvention die litauische Urkunde in Paris hinterlegt. Am 25. August 1925 hinterlegten die Staaten Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan ihre Ratifikationsurkunden,<sup>84</sup> so daß zu diesem Zeitpunkt die Konvention<sup>85</sup> in Kraft trat.

## 2. Inhalt

Die Memelkonvention regelt in Art. 1 die Bedingungen, unter denen die Souveränität von den alliierten und assoziierten Hauptmächten an Litauen übertragen wird. Nach Art. 2 bildet das Memelgebiet unter der Souveränität Litauens eine Einheit, die in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen innerhalb der Schranken des in Anhang I aufgestellten Memelstatuts Autonomie genießt. Gemäß Art. 15 können Souveränitätsrechte über das Memelgebiet oder ihre Ausübung nicht ohne Zustimmung der vertragschließenden Teile übertragen werden. Das im Memelgebiet gelegene und am 10. Januar 1920 dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat gehörende Eigentum wird nach Art. 5 der Memelkonvention unter Beachtung weiterer Voraussetzungen auf die Republik Litauen übertragen.<sup>86</sup>

Die Memelkonvention sieht in den Art 8 - 10<sup>87</sup> auch ein Optionsverfahren vor, das durch den Optionsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen vom 10. Februar 1925<sup>88</sup> ergänzt wird. Die Option kann zu Gunsten Litauens und zu Gunsten Deutschlands erfolgen.<sup>89</sup> Diejenigen Personen, die auf Grund der Konvention oder der Option die litauische Staatsangehörigkeit erlangen, erwerben zugleich die Eigenschaft als Bürger des Memelgebietes. Nach Art. 17 konnte jedes Mitglied des Völkerbundes die Aufmerksamkeit des Rates auf Verletzungen der Memelkonvention richten. Darüber hinaus hatten die alliierten Hauptmächte, die Mitglieder des Völkerbundes waren,

84 Zu den Verhandlungen und dem Inkrafttreten vgl. Kalijarvi (Anm. 3), S. 69 ff.; Friesecke (Anm. 3), S. 41 ff.

85 Text: LNTS, vol. 29, S. 85 ff.; Rogge, Albrecht, Die Verfassung des Memelgebietes, 1928, S. 173 ff.; Schätzel (Anm. 26), S. 287 ff.

86 Zur Entstehung der angesprochenen Bestimmungen vgl. Kalijarvi (Anm. 3), S. 98 f., 102 f., 100 f.

87 Vgl. hierzu Kalijarvi (Anm. 3), S. 131 ff.

88 RGBl. 1925 II, S. 55 ff.

89 Die Option wurde bis zum 31. März 1916 durchgeführt. Die 14782 Personen, die zu Gunsten Deutschlands optierten, mußten das Gebiet verlassen; vgl. Memelland 1926, Nr. 10/11, S. 7; Friesecke (Anm. 3), S. 48 Anm. 10.

das Recht, Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art, die die Memelkonvention betrafen, im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit Litauen zum Gegenstand einer Klage vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu machen.

Der Anhang I der Memelkonvention enthält das Memelstatut, das die Verfassung des Memelgebietes darstellt. Das Statut dient nach seiner Präambel dazu, dem Memelgebiet Autonomie zu gewähren und die überlieferten Rechte und die Kultur seiner Bewohner zu sichern.<sup>90</sup> Eine Übergangsbestimmung enthält die Erklärung der alliierten und assoziierten Hauptmächte vom 8. Mai 1924, nach der litauischen Ratifizierung den gesetzlichen Charakter derjenigen von der litauischen Regierung im Memelgebiet vorgenommenen Staatshoheitsakte anzuerkennen, die nötig sind, um den in der Memelkonvention enthaltenen Verpflichtungen Wirksamkeit zu verleihen und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

### *3. Rechtliche Würdigung*

Mit der Erklärung der Alliierten vom 8. Mai 1924, den gesetzlichen Charakter aller von Litauen nach der Ratifikation getroffenen Maßnahmen im Memelgebiet anzuerkennen, kommt zum Ausdruck, daß von diesem Zeitpunkt an Litauen rechtmäßig die Gebietshoheit im Memelgebiet ausübte.

Litauen könnte die Gebietshoheit aber wieder verloren haben, wenn durch die Memelkonvention das Memelgebiet ein selbständiger Staat wurde. Es gilt erneut, die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt zu würdigen.

In Art. 1 Memelkonvention sind die Grenzen des Memellandes so wie in Art. 99 Versailler Friedensvertrag bestimmt. Das Memelland wird nun "Memelgebiet" bezeichnet. Ein Staatsgebiet wäre also vorhanden.

Auch eine eigene Staatsangehörigkeit könnte vorliegen, da die Art. 8 und 9 Memelkonvention den Begriff des Bürgers des Memelgebietes kennen. Diese allein sind aktiv und passiv zum Landtag wahlberechtigt; nur sie können zum Landespräsidenten und zu Landesdirektoren ernannt werden.<sup>91</sup> Gemäß Art. 34 Abs. 2 Memelstatut wird aber in den Pässen sowohl die litauische Staatsangehörigkeit des Inhabers als auch seine Eigenschaft als Bürger des Memelgebietes vermerkt. Da die Einwohner des Memelgebietes die litauische Staatsangehörigkeit haben und nur zusätzlich die Eigenschaft als Be-

90 Anhang II behandelt die Organisation des Memeler Hafens, Anhang III regelt den Transitverkehr.

91 Vgl. Art. 17 und 37 Memelstatut.

wohner des Memelgebietes vermerkt wird, ist eine eigene memelländische Staatsangehörigkeit zu verneinen.<sup>92</sup>

Fraglich ist auch, ob es eine eigene memelländische Staatsgewalt gab, denn in der Memelkonvention heißt es *expressis verbis*, daß das Memelgebiet unter der Souveränität Litauens steht. Die Begriffe Souveränität und Staatsgewalt sind allerdings nicht identisch. Die Dreielementenlehre zur Bestimmung der Existenz eines Staates verlangt nur das Vorhandensein von Staatsgewalt, nicht aber von Souveränität. Es sind daher durchaus auch Staaten denkbar, die nicht souverän sind, man denke nur an die beschränkte Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und der DDR unter der fortbestehenden Viermächteverantwortung<sup>93</sup>, Gemeinwesen also, deren Staatsqualität außer jedem Zweifel steht. Souveränität ist mithin nicht ein Wesenselement des Staates, sondern nur eine Eigenschaft der Staatsgewalt.<sup>94</sup> Berücksichtigt man aber, daß nach dem Art. 2 des Memelstatuts der Gouverneur des Memelgebietes ein litauischer Staatsbeamter ist, der vom Präsidenten der litauischen Republik ernannt wird und dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Interessen Litauens im Memelgebiet wahrzunehmen,<sup>95</sup> berücksichtigt man ferner, daß das Memelstatut gemäß Art. 38 nur mit Genehmigung der Gesetzgebenden Versammlung Litauens geändert werden kann, ergibt sich, daß das Memelgebiet keine ursprüngliche, eigenständige Staatsgewalt besitzt, sondern eine von Litauen abhängige Herrschaft. Das Memelgebiet ist gleichwohl keine Provinz Litauens, vielmehr nimmt es innerhalb Litauens eine autonome Sonderstellung mit einem eigenen Gesetzgebungsrecht, einer eigenen Gerichtsbarkeit, einer eigenen Gerichtsverfassung<sup>96</sup> und eigenen "Bürgern des Memelgebietes"<sup>97</sup> ein und es vollzieht die von Litauen abgeschlossenen internationalen

92 A.A.: Friesecke (Anm. 3), S. 54; er bejaht das Vorliegen einer memelländischen "Staatsangehörigkeit".

93 Vgl. Blumenwitz (Anm. 1), Friedensvertrag, S. 108 ff; vgl. auch Kirminich, Otto, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, 1970; Teyssen (Anm. 51), S. 177 ff., 186 ff.

94 Vgl. auch Berber (Anm. 38), S. 148 ff.

95 So kann der Gouverneur gemäß Art. 16 des Memelstatuts gegen die vom Landtag angenommenen Gesetze Einspruch einlegen, wenn die Gesetze die Zuständigkeit der lokalen Gewalt überschreiten, wenn sie den Grundsätzen der litauischen Verfassung nicht gerecht werden oder mit den internationalen Verpflichtungen Litauens unvereinbar sind. Der Gouverneur ernennt auch den Präsidenten des Landesdirektoriums, also der vollziehenden Gewalt.

96 Vgl. Art. 21 - 24 Memelstatut.

97 Die Pässe wurden allerdings vom Direktorium des Memelgebietes im Namen der Republik Litauen ausgestellt, vgl. Art. 34 Abs. 1 Memelstatut.

Verträge selbst, wenn die dazu erforderlichen Maßnahmen in die Zuständigkeit der lokalen Behörden fallen<sup>98</sup>. Das Memelgebiet ist damit mehr als eine bloße Verwaltungsuntergliederung, sondern ähnelt einem Bundesland in einem Gesamtstaat, es ist jedoch kein Gliedstaat Litauens.<sup>99</sup> Es ist weder Staat noch Provinz, sondern eine Zwischenstufe zwischen beiden<sup>100</sup>, ähnlich seiner Stellung unter der Herrschaft der alliierten und assoziierten Hauptmächte. Das Memelgebiet ist ein autonomes Gebiet innerhalb Litauens.<sup>101</sup>

## *VI. Abtretung des Memelgebietes von Litauen an das Deutsche Reich*

### *1. Geschichtlicher Rückblick*

Ende des Jahre 1938 zeigten sich deutliche Anzeichen, daß Litauen - nicht zuletzt auch beeindruckt von Hitlers aggressiver Politik gegenüber der Tschechoslowakei - bereit war, das Memelgebiet an das Deutsche Reich abzutreten. Der deutsche Außenminister von Ribbentrop legte dem litauischen Außenminister Urbsys am 20. März 1939 dar, daß nach Ansicht der Reichsregierung die Rückgabe des Memelgebietes die einzige zweckmäßige Lösung zur Befriedung des Nordosten Europas sei und auch dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung entspreche. Am 21. März 1939 stimmte der litauische Ministerrat und das litauische Parlament einstimmig und ohne Stimmenthaltung zu.<sup>102</sup>

Am 22. März 1939 wurde in Berlin der Vertrag über die Rückgabe des Memelgebietes geschlossen<sup>103</sup>. Darin heißt es, daß das Deutsche Reich und

98 Vgl. Art. 4, 5 Memelstatut.

99 Friesecke (Anm. 3), S. 62 weist darauf hin, daß das Memelgebiet in seinem staatsrechtlichen Aufbau große Ähnlichkeit mit den Institutionen zeigt, welche die Territorien der nordamerikanischen Union "in ihrem vorgeschrittenen Stadium" erhalten hatten.

100 Vgl. Redslob (Anm. 55), S. 125; Jellinek (Anm. 64), S. 11, bezeichnet derartige Gebilde als "Staatsfragment"; vgl. auch oben Anm. 64, 65.

101 Vgl. auch die heutige Stellung Südtirols in Italien, vgl. hierzu auch Blumenwitz, Dieter, Die völkerrechtlichen Grundlagen der Südtirol-Frage. Die Entwicklung eines europäischen Minderheitenproblems in sieben Jahrzehnten, in: Friedenswarte 1986, S. 91 ff.

102 Vgl. hierzu Hopf (Anm. 3), S. 257 ff., 267; Schätzel (Anm. 26), S. 245; vgl. auch Rabl, Kurt, Die gegenwärtige völkerrechtliche Lage der deutschen Ostgebiete, 1958, S. 37 ff.

103 Text: RGBl. 1939 II, S. 608 f.

Litauen übereingekommen sind, durch einen Staatsvertrag die Wiedervereinigung des Memelgebietes mit dem Reich zu regeln. Litauen erhielt dafür für 99 Jahre einen Freihafen<sup>104</sup> im Memeler Hafenbezirk. Der Vertrag trat mit der Unterzeichnung in Kraft. Durch Reichsgesetz vom 23. März 1939<sup>105</sup> wurde dann das Memelland mit Wirkung ab 22. März 1939 Bestandteil des Deutschen Reiches und "in das Land Preußen und in die Provinz Ostpreußen eingegliedert"<sup>106</sup>.

## 2. Völkerrechtliche Würdigung

Bei der Abtretung des Memelgebietes von Litauen an das Deutsche Reich handelt es sich um eine Zession.

Es stellt sich die Frage, ob diese Abtretung wirksam war. Gemäß Art. 15 der Memelkonvention war die Übertragung von Souveränitätsrechten ohne die Zustimmung der Unterzeichnerstaaten der Konvention nicht möglich. Außer von Großbritannien<sup>107</sup> sind diese notwendigen Zustimmungen nicht erteilt worden. Frankreich hat sich zum Zessionsvertrag aber nicht weiter geäußert. Italien und Japan sind aus dem Völkerbund ausgetreten, sie haben sich daher der ihnen auf Grund der Memelkonvention zustehenden Rechte begeben; sie haben zudem gegen die Zession keinen Einspruch eingelegt. Die Sowjetunion als Nicht-Signatarstaat hat die Zession hingegen gebilligt<sup>108</sup>.

104 Am 20. Mai 1939 wurde der Freihafenvertrag geschlossen, Text: RGBI. 1940 II, S. 16 ff.

105 Text: RGBI. 1939 I, S. 559 f.

106 Die Eingliederung entsprach wohl auch dem Willen der Bevölkerung. Bei den am 11. Dezember 1938 stattgefundenen Wahlen hatten 87,2 % der Wähler die deutsche und 12,8 % die litauischen Listen gewählt; dabei muß aber berücksichtigt werden, daß viele Deutsche das Land verlassen haben und Litauer eingewandert sind, vgl. Schätzel (Anm. 26), S. 237 f.

107 So soll die britische Regierung am 15. Mai 1939 die Memelregelung de iure anerkannt haben. Vgl. Aktenstücke zur deutschen auswärtigen Politik, Serie D, Bd. 6, 1956, Nr. 385, S. 416 f. mit der Aufzeichnung des Staatssekretärs Weizsäcker vom 15. Mai 1939. Nach Rabl, Kurt, Die völkerrechtliche Lage der deutschen Ostgebiete heute, in: Hochschule für politische Wissenschaften (Hrsg.), Deutsch-slawische Gegenwart, 1957, S. 47 Fn. 60a, 132 soll sich die entsprechende Note - die weder in den Documents on British foreign policy noch in den veröffentlichten Akten zur deutschen auswärtigen Politik enthalten ist - bei den Akten des Auswärtigen Amtes in Bonn befinden; vgl. auch Rabl (Anm. 102), S. 39 Anm. 87; Hopf (Anm. 3), S. 267 f.

108 Vgl. Vertrag über die Staatsgrenzen des Deutschen Reichs und der UdSSR vom 10. Januar 1941, Text: Monatshefte für Auswärtige Politik 1941, S. 132 f.

Es ist zu prüfen, wie das Schweigen der Signatarstaaten völkerrechtlich zu würdigen ist. Im Völkerrecht gilt seit jeher, daß ein Staat einen behaupteten Anspruch nicht mehr geltend machen kann, wenn er es versäumt hat, rechtzeitig einen durch die Sachlage gebotenen Protest zu erheben:<sup>109</sup> "Qui tacet consentire videtur si loqui debuisset ac potuisset".<sup>110</sup> Auch genügt in der Regel nicht einmal ein förmlicher Protest, vielmehr muß mit Nachdruck ein Anspruch vertreten und gegebenenfalls wiederholt werden.<sup>111</sup> Das Unterlassen eines Protests gegen die Zession des Memelgebietes kann daher durchaus als eine - stillschweigende - Zustimmung gewertet werden.<sup>112</sup>

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Zession bestehen aber dann, wenn die Abtretung durch Androhung mit Gewalt erzwungen worden wäre. Die früher herrschende Lehre hat jedoch - wie bereits dargelegt<sup>113</sup> - vertreten, daß eine Drohung mit Gewaltanwendung gegenüber dem Staat nicht rechtserheblich ist. Ein vom Deutschen Reich auf Litauen ausgeübter Druck würde den Abtretungsvertrag also nicht in seiner Wirksamkeit beeinträchtigen. Das Memelgebiet war somit Bestandteil des Deutschen Reiches geworden.<sup>114</sup>

109 Zum Stillschweigen als Zustimmung nach damalig gültigem Völkerrecht vgl. Entscheidung des StIGH im Fall Lotus, Series A., judgements, vol. 2 (1927-1928), No. 10, September 7th, 1927, S. 29.

110 Urteil des IGH im Falle Temple of Preah Vihear (Merits), ICJ Reports 1962, S. 4 ff. (23); vgl. zur heutigen Rechtslage Simma (Anm. 27), § 667.

111 Vgl. Hackworth, Green H., Digest of International Law, vol. I, 1940, S. 441 zum Fall "Chamizal" des amerikanisch-mexikanischen Schiedsgerichts vom 15. Juni 1911.

112 Vgl. auch Blumenwitz (Anm. 1), Friedensvertrag, S. 68; Teyssen (Anm. 51), S. 118; Hopf (Anm. 3), S. 267. Nach Ansicht von Schätzel (Anm. 26), S. 246 stellt die Vertragsbestimmung, wonach Litauen keine Abtretung ohne Zustimmung der alliierten Hauptmächte vornehmen dürfe, höchstens eine Auflage dar, welche die litauische Souveränität belaste, nicht aber Deutschland binde und nicht die rechtliche Fähigkeit Litauens ausschließe, über das Land zu verfügen.

113 Vgl. oben II 2.

114 Es wird im Schrifttum weitgehend vertreten, daß der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen völkerrechtlich einwandfrei war; vgl. Schätzel (Anm. 26), S. 246; Hopf (Anm. 3), S. 268 f.; Blumenwitz (Anm. 1), Friedensvertrag, S. 68; Teyssen (Anm. 51), S. 118; Rabl (Anm. 107), S. 132; Gause (Anm. 3), S. 91; a.A.: Waitz von Eschen (Anm. 57), S. 60, der eine stillschweigende Zustimmung verneint. Staatsangehörigkeitsfragen wurden im Deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (RGBl. 1939 II, S. 999 ff.) und im Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 15. November 1939 (RMBliV, S. 2349 f.) geregelt. Vgl. auch Staudinger-Blumenwitz, Art. 5 n. F. EGBGB, Rdnr. 58.

## VII. *Einverleibung des Memelgebietes in die Sowjetunion*

### 1. *Geschichtlicher Rückblick*

Während des Zweiten Weltkriegs besetzten Sowjetsoldaten das Memelland. Die Stadt Memel wurde eingeschlossen und schließlich am 28. Januar 1945 von den Deutschen geräumt. Die Deutschen flüchteten nach Westen, Russen und Litauer siedelten sich an. Das Memelgebiet wurde von der Sowjetunion dem eigenen Staatsgebiet einverleibt. Die Stadt Memel, die nun Klajpeda hieß, wurde Hauptstadt der Provinz Klajpeda der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik<sup>115</sup>. Litauen, das auf Grund des geheimen deutsch-sowjetischen Zusatzprotokolls vom 28. September 1939 zum deutsch-sowjetischen Freundschaftsvertrag<sup>116</sup> der sowjetischen Einflußsphäre zugewiesen wurde, wurde bereits am 3. August 1940 von der Sowjetunion annektiert.<sup>117</sup>

### 2. *Völkerrechtliche Würdigung*

Das Protokoll über die Besetzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin vom 12. September 1944, das sog. Londoner Protokoll<sup>118</sup>, sieht in Ziffer 1 vor, daß Deutschland "innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden", in Besetzungszonen und ein besonderes Berliner Gebiet eingeteilt wird. Der Begriff "Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937" unterstreicht die Auffassung der Siegermächte, daß Gebietserwerbungen nach diesem Stichtag unwirksam sind. Die Folge ist, daß neben der Eingliederung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet, des Elsaß, Lothringens, Österreichs, des Sudetenlandes, Böhmens und Mährens sowie Danzigs auch die Rückführung des Memelgebietes an das Deutsche Reich durch den Vertrag mit Litauen als nicht völkerrechtsgemäß betrachtet wird<sup>119</sup>. Diese Rechtsauffassung der Sieger bindet nicht das Deutsche Reich, das weder durch Debellation noch durch Dismembration unterge-

115 Vgl. Gause (Anm. 3), S. 91 ff.

116 Text des Geheimen Zusatzprotokolls: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918-1945, Serie D, Bd. VIII, S. 129; Text des deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages: RGBl. 1940 II, S. 4; vgl. auch das Zusatzprotokoll zu Art. 1 des Vertrages in: RGBl. 1940 II, S. 5 ff.

117 Vgl. Deklaration des litauischen Seims über den Eintritt Litauens in den Verband der Sowjetunion vom 21. Juli 1940, Text: Schätzel (Anm. 26), S. 335 ff., sowie das Gesetz über die Aufnahme der litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik in die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, Text: Schätzel (Anm. 36), S. 338.

118 Text: vgl. Anm. 59.

119 Vgl. hierzu Blumenwitz (Anm. 1).



gangen ist<sup>120</sup>. Wie oben dargelegt bestehen auch durchaus Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung der Sieger, soweit es um das Memelgebiet geht. Vertritt man die Ansicht, daß das Memelgebiet im Jahre 1939 nicht Bestandteil des Deutschen Reiches wurde, dann verblieb es bei Litauen, es wurde aber niemals rechtmäßig Bestandteil der Sowjetunion, da Litauen von der Sowjetunion in völkerrechtswidriger Weise annektiert wurde. Zudem kann der Sowjetunion bezüglich eines Erwerbs des Memelgebietes entgegengehalten werden, daß die Unterzeichnerstaaten der Memelkonvention einer sowjetischen Herrschaft über das Memelgebiet niemals zugestimmt haben. Ist man hingegen der Auffassung, daß das Memelgebiet durch den deutsch-litauischen Vertrag Bestandteil des Deutschen Reiches geworden ist, dann ist zu konstatieren, daß bislang durch keine völkerrechtskonforme Maßnahme das Memelgebiet vom - insoweit auch handlungsunfähigen - Deutschen Reich wieder einem anderen Staat abgetreten wurde. Die Sowjetunion, die die Gebietshoheit über das Memelgebiet ausübt, und auch territoriale Souveränität beansprucht, hat zumindest letztere noch nicht in völkerrechtsmäßiger Weise erhalten.

#### *VIII. Zur Frage der Ersitzung des Memelgebietes durch die Sowjetunion*

Die rechtswidrige Annexion des Memelgebietes durch die Sowjetunion könnte allerdings nachträglich durch Ersitzung legitimiert worden sein. Voraussetzung einer wirksamen Ersitzung ist nach dem amerikanisch-mexikanischen Schiedsspruch vom 15. Juni 1911 im Fall El Chamizal<sup>121</sup> die ungestörte, ununterbrochene und unbestrittene Herrschaftsausübung.

Fraglich ist aber, ob es im Völkerrecht überhaupt die Möglichkeit des Erwerbs von Territorium durch Ersitzung gibt. Die internationale Praxis respektierte den Gebietserwerb durch Ersitzung bislang in mehreren Fällen, die Blumenwitz in seinem Aufsatz "Ex factis ius oritur" - "ex iniuria ius non oritur"<sup>122</sup> zusammengestellt hat. Es handelt sich hierbei aber um Schiedssprüche und Judikate des StIGH und IGH, die Grenzgebiete und entlegene Inseln anbetrafen, über deren Zugehörigkeit zu einem Staat völkerrechtliche Verträge keine Auskunft geben, so daß auf die faktische Ausübung von Herrschaftsgewalt abgestellt werden mußte. Zudem ist zu bedenken, daß der Ersitzung im modernen Völkerrecht das Gewaltanwendungs- und Annexions-

120 Vgl. Anm. 57.

121 Vgl. Anm. 111.

122 Vgl. Blumenwitz (Anm. 82), S. 43 ff. (49).

verbot entgegensteht. Deren Effektivität könnte an Bedeutung verlieren, wenn der annektierende Staat damit rechnen kann, daß das gewaltsam einverleibte Gebiet irgendwann doch rechtmäßiger Bestandteil seines Staates sein wird. Das Erfordernis der ungestörten Herrschaftsausübung kann ihn zudem veranlassen, die angestammte Bevölkerung zu vertreiben oder ihre Freiheitsrechte rigoros zu unterdrücken.

Eine ungestörte Ausübung der Gebietshoheit, die dann vorläge, wenn weder der Staat noch die Bevölkerung des annektierten Gebietes erkennbar Widerstand entgegensetzen, liegt im Falle des Memellandes zudem nicht vor. Zum einen ist das Deutsche Reich handlungsunfähig, so daß hier keine Rechte geltend gemacht werden können, zum anderen ist ein Widerstand der Bevölkerung nicht zu erwarten, da die angestammte Bevölkerung vertrieben bzw. in menschenrechtswidriger Weise eingeschüchert wurde. Der ersitzende Staat darf sich aber nicht auf Umstände berufen, die er selbst unter Verletzung grundlegender Normen des Völkerrechts herbeigeführt hat.<sup>123</sup> Zudem darf nicht übersehen werden, daß die litauische Bevölkerung durchaus gegen die sowjetische Herrschaft opponiert, allerdings allein zugunsten einer Unabhängigkeit Litauens.<sup>124</sup>

Auch eine unbestrittene Herrschaftsausübung liegt nicht vor. So wird auf völkerrechtlicher Ebene immer wieder die völkerrechtswidrige Annexion Litauens durch die Sowjetunion angeprangert. Diese Proteste werden allerdings zugunsten Litauens, nicht zugunsten des Verbleibs des Memelgebietes beim Deutschen Reich erhoben. Insoweit kann aber geltend gemacht werden, daß nahezu unbestritten die deutsche Frage einer abschließenden friedensvertraglichen Regelung bedarf, in der auch die Fragen des territorialen Zugewinns des Deutschen Reiches nach dem 31. Dezember 1937 noch einer abschließenden Regelung zugeführt werden müssen<sup>125</sup>.

Schließlich ist die Frage der Ersitzungsfrist<sup>126</sup> nicht geklärt. Hierbei wird aber in der Regel immer an mehr als 50 Jahre gedacht, die auch noch nicht abgelaufen sind.

123 Vgl. auch Blumenwitz (Anm. 82), S. 52.

124 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18. Februar 1989; Die Welt v. 21. Februar 1989.

125 Vgl. Blumenwitz (Anm. 1), Friedensvertrag, S. 51 ff., 64 ff., 128; Fiedler, Wilfried, Zur rechtlichen Erforderlichkeit eines Friedensvertrages mit Deutschland, in: Göttinger Arbeitskreis (Hrsg.), Deutschlandvertrag, westliches Bündnis und Wiedervereinigung 1985, S. 101 ff; Meissner, Boris, Die Frage des Friedensvertrages mit Deutschland vom Potsdamer Abkommen bis zu den Ostverträgen, in: Zieger, Gottfried/ Meissner, Boris/ Blumenwitz, Dieter, Deutschland als Ganzes, 1985, S. 191 ff.

126 Vgl. Blumenwitz (Anm. 1).

*Resümee:*

Das Memelland ist noch nicht endgültig aus der territorialen Souveränität des fortbestehenden Deutschen Reiches entlassen worden. Sein rechtlicher Status bedarf noch einer friedensvertraglichen Regelung.